[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. März 2025; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3799.6 (Laufnummer 18100)

Gesetz

über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **131.1** Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung¹⁾,

heschliesst:

I.

Der Erlass BGS <u>131.1</u>, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlund Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS 111.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

IV.

Wenn das Stimmvolk in der Volksabstimmung die Änderung von § 27 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zug ablehnt, dann wird die in Zusammenhang mit § 27 Abs. 3 KV stehende Änderung von § 4 Abs. 2 WAG hinfällig.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Stefan Moos

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am ...